

Satzung der „Gesellschaft der Förderer des Ludwig-Franzius-Instituts der Leibniz Universität Hannover e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Förderer des Ludwig-Franzius-Instituts der Leibniz Universität Hannover e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich das Ziel, das Ludwig-Franzius-Institut in Lehre und Forschung sowie seine Studierenden auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Mitglieder über die Arbeiten des Instituts zu unterrichten.

Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die Unterstützung der operativen und wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts und der Lehre, mit den Schwerpunkten:

- Anregung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben über die Mitglieder
- Unterstützung bei der Ausrichtung von Besichtigungs- und Vortragsveranstaltungen
- Unterstützung von Fachexkursionen des Instituts und dessen Studierenden
- Unterstützung von Veröffentlichungen des Instituts.

Die Mitglieder werden durch Informationsveranstaltungen und geeignete Medien über die Arbeiten des Instituts unterrichtet.

Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Körperschaften des In- und Auslands sein.

b) Jungmitglieder

Jungmitglieder des Vereins können Studierende werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft erwerben sie am Ende des Kalenderjahres nach Ablauf ihres Studiums.

Ordentliches Mitglied und Jungmitglied kann jede Person werden, die im Sinne des § 2 das Ludwig-Franzius-Institut unterstützen möchte bzw. an dessen Arbeit interessiert ist.

Die Mitgliedschaft ist bei der/dem Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der/die Vorsitzende. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

c) Korrespondierende Mitglieder

Zu korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die forschend auf den Arbeitsgebieten des Institutes tätig sind.

Korrespondierende Mitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bis auf die Wählbarkeit in den Vorstand gem. § 7, Abs. 2, e.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

c) die Mitgliederversammlung

d) der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein und sollen im aktiven Berufsleben stehen. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Zugehörigkeit zum Vorstand.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens in jedem zweiten Jahr stattfinden. Ort und Termin der Versammlung teilt der Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich mit.

In der Versammlung werden geschäftliche Angelegenheiten in Verbindung mit fachlichen Vorträgen des Instituts oder anderer Interessierter erledigt. Der geschäftliche Teil umfasst:

- a) Bericht des/der 1. Vorsitzenden
- b) Bericht der Rechnungsprüfenden
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfenden
- e) Wenn erforderlich: Wahl der Mitglieder des Vorstands und, wenn nötig, deren Aberufung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann blockweise und in offener Abstimmung gewählt werden. Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder (§3)
- f) Wenn erforderlich: Beschlüsse über Änderung der Satzung
- g) Verschiedenes

Der Vorstand kann jederzeit binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Satzung, die nicht vom Vorstand ausgehen, können nur dann beraten werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand mit Begründung eingereicht worden sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem Schriftführenden protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden und der/dem Schriftführenden unterzeichnet.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der/dem Schriftführenden. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass darüber hinaus noch bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Freie Sitze im Vorstand können durch Beschluss des Vorstands besetzt werden. Ein solcher Beschluss hat bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl (§ 7) Gültigkeit.

Der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder/jede von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt über die Amtsdauer hinaus bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbstständig Maßnahmen treffen, die dem Verein förderlich sind.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine neue ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse einberufen werden und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ludwig-Franzius-Institut der Leibniz Universität Hannover, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat. Ein rechtlicher Anspruch der Mitglieder (§ 3) auf das Vermögen des Vereins besteht auch im Falle der Auflösung nicht.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft der Förderer des Ludwig-Franzius-Instituts der Leibniz Universität Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Angenommen und bestätigt in der Mitgliederversammlung am 10.12.2021.